

**VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER EINE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE
PRÜFUNG ZUR ERLANGUNG BEGRENZTER SICHERHEIT IN BEZUG AUF DIE****NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG**

An die Investitionsbank des Landes Brandenburg, Potsdam

Unser Auftrag

Wir haben die nichtfinanzielle Erklärung nach § 340a Abs. 1a i.V.m. §§ 289b bis 289e HGB der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Potsdam (im Folgenden: „Bank“), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden „nichtfinanzielle Berichterstattung“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags waren Angaben im DNK-Bericht der Bank für das Geschäftsjahr 2021, auf die in der nichtfinanzielle Berichterstattung verwiesen wird.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Bank sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Übereinstimmung mit den §§ 340a Abs. 1a i.V.m. 289c bis 289e HGB. Die gesetzlichen Vertreter haben für die Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung keine nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerke zugrunde gelegt und in der nichtfinanziellen Berichterstattung angegeben, warum kein Rahmenwerk zugrunde gelegt wurde.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Bank umfasst die Auswahl und die Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Berichterstattung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der nichtfinanziellen Berichterstattung) oder Irrtümern ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Dies betrifft auch die grundsätzliche Anwendung von Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung für Unternehmen, die nur aufgrund nationaler Vorgaben zur Anwendung der CSR-Richtlinie verpflichtet sind. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt „Folgen des Klimawandels abfedern“ der nichtfinanziellen Berichterstattung zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Vertreter gehen daher nicht davon aus, dass Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung bei der Bank anzuwenden ist; sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die nichtfinanzielle Berichterstattung abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung der Bank – mit Ausnahme der dort genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen – in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340a Abs. 1a i.V.m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit nach Art, Zeit und Inhalt weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung, die wir in den Monaten Februar und März 2022 durchgeführt haben, haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung der relevanten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den Aufstellungsprozess einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess sowie über Angaben in der nichtfinanziellen Berichterstattung
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in der nichtfinanziellen Berichterstattung
- analytische Beurteilung von ausgewählten Angaben der nichtfinanziellen Berichterstattung
- Einzelfallprüfung von ausgewählten wesentlichen Angaben der nichtfinanziellen Berichterstattung
- Abgleich von ausgewählten Angaben mit den korrespondierenden Angaben im Lagebericht
- Beurteilung der Gesamtdarstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung der für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit §§ 340a Abs. 1a i.V.m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Unser Prüfungsurteil bezieht sich nicht auf Angaben im DNK-Bericht der Bank für das Geschäftsjahr 2021, auf die in der nichtfinanziellen Berichterstattung verwiesen wird.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen den Vermerk auf Grundlage unserer mit der Bank geschlossenen Auftragsvereinbarung (einschließlich der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Bank durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Bank über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen.

Unsere Verantwortung besteht allein der Bank gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Berlin, 26. April 2022

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

A930D5B54C4F40D...
(Björn Grüneberg)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

B494E290EF12408...
(René Borgwardt)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

1. Nichtfinanzielle Erklärung 2021 der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Potsdam
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

5. Nichtfinanzielle Erklärung (NFE)

Einordnung und Vorgehensweise

Diese zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung (NFE) dient der Erfüllung der Anforderungen nach § 340a Abs. 1a Satz 3 HGB in Verbindung mit §§ 289b bis 289e HGB. Im Folgenden werden Angaben gemacht, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und Lage der ILB sowie der Auswirkungen der Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind.

Für das Geschäftsjahr 2021 nutzt die ILB erstmalig den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Rahmenwerk. Durch die Verwendung des DNK soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung der ILB transparenter und vergleichbarer erfolgen. Die vorliegende nichtfinanzielle Erklärung orientiert sich am DNK. Der über die gesetzliche Pflicht hinausgehende, vollständige Nachhaltigkeitsbericht ist veröffentlicht unter www.ilb.de/nachhaltigkeit.

5.1 Strategische Analyse und Maßnahmen

Nachhaltigkeitskonzept

Die ILB ist das Förderinstitut des Landes Brandenburg und unterstützt das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik. Nachhaltigkeit rückt hierbei immer stärker in den Fokus der Förderpolitik. Um unserem Nachhaltigkeitsmanagement mehr Gewicht zu verleihen, wurde daher in 2020 das Konzept zum Ausbau des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements erarbeitet und vom Vorstand beschlossen. Es bezieht sich sowohl auf internationale Zielstellungen, wie das Pariser Klimaschutzabkommen und die Sustainable Developments Goals der Vereinten Nationen als auch auf die Nachhaltigkeitsziele des Landes Brandenburg. Das Nachhaltigkeitskonzept benennt die vier wesentlichen Handlungsfelder der ILB: Bankgeschäft, Bankbetrieb, Arbeitgeber und Transparenz. Teil des Konzeptes ist ein Ideenspeicher zum Ausbau des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements, mit mehr als 50 Ideen.

Geschäftsstrategie und strategische Ziele

Unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitskonzeptes wurde die ILB-Geschäftsstrategie erweitert. Nachhaltigkeit wurde erstmals als strategisches Ziel in der Geschäftsstrategie 2021 verankert. Ziel ist es, dass ILB-Nachhaltigkeitsmanagement systematisch auszubauen und es prozessual zu verankern. Bei der Erarbeitung der ILB-Geschäftsstrategie 2021 sowie den Ressourcenstrategien Treasury, Personal und IT wurden übergeordnete Nachhaltigkeitsziele formuliert und dem Verwaltungsrat vorgestellt. Im Rahmen des Strategieprozesses wurden strategische Maßnahmen definiert, um ein nachhaltigeres Bankgeschäft und einen nachhaltigeren Bankbetrieb zu gewährleisten. Zur Erreichung der strategischen Maßnahmen wurden Jahresziele festgelegt, wie etwa die Zuordnung der Förderprogramme zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (englisch „Sustainable Development Goals“, SDG's) der Vereinten Nationen, die Einführung des DNK als Nachhaltigkeitsberichtstandard oder die Erfassung der ILB-Ressourcenverbräuche. Die Umsetzung der Jahresziele wird in monatlichen Meetings an den Vorstand berichtet.

Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die Verantwortung für das Nachhaltigkeitsmanagement der ILB liegt beim Gesamtvorstand. Ein Referent für Nachhaltigkeit verantwortet und koordiniert den Ausbau des bankweiten Nachhaltigkeitsmanagements. Dieser Referent ist im Bereich Strategie und Kommunikation verortet. Im Rahmen des Arbeitskreises Nachhaltigkeit erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen Nachhaltigkeitsthemen mit dem Vorstand. In der ILB-Beiratssitzung 2021 wurde das ILB-Nachhaltigkeitsmanagement vorgestellt.

Im ILB-Nachhaltigkeitskonzept, in der Geschäftsstrategie sowie in der GAP-Analyse zur Einführung des DNK wurden die für die ILB wesentlichen Handlungsfelder identifiziert, Ziele definiert und Maßnahmen zur Zielerreichung abgeleitet.

Handlungsfelder und wesentliche Sachverhalte	Bezug zu nichtfinanziellen Aspekten
Nachhaltiges Bankgeschäft	
Nachhaltige Förderprogramme Nachhaltiges Treasurygeschäft Nachhaltigkeitsrisiken bewerten	Umwelt- und Sozialbelange
Nachhaltiger Bankbetrieb	
Ressourcenmanagement Klimarelevante Emissionen	Umweltbelange
Arbeitnehmerrechte Familienfreundlicher Arbeitgeber Chancengerechtigkeit Qualifizierung Betriebliches Gesundheitsmanagement	Arbeitnehmerbelange
Gemeinwesen	Sozialbelange
Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten Informationssicherheit	Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Es wurden keine Risiken identifiziert, die wesentliche Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben. Über die in 2021 erreichten Ergebnisse wird im Folgenden berichtet.

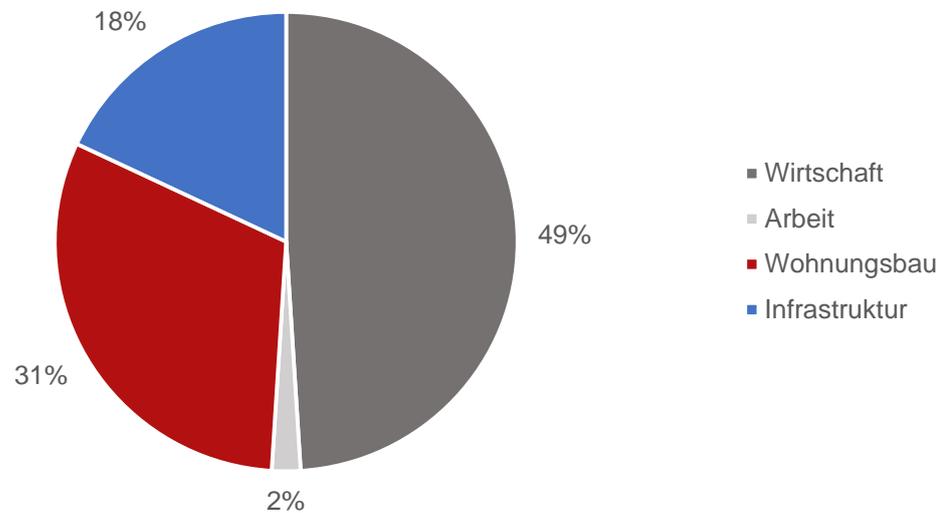
5.2. Nachhaltiges Bankgeschäft

5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme

Im Kern fördert die ILB eine nachhaltige Entwicklung in Brandenburg, die gleichermaßen sozial, ökonomisch und ökologisch ist. Mit den Landesförderprogrammen und ILB-Förderprogrammen, trägt die ILB zur Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bei, fördert Forschung und Innovationen, öffentliche Verkehrs- und Bildungsinfrastrukturen, den sozialen Wohnungsbau und lebenslanges Lernen.

Indikator Fördervolumen: Im Jahr 2021 wurden von der ILB insgesamt 2.872 Millionen Euro (Vorjahr: 2.275 Millionen Euro) für 42.500 Projekte von Kommunen, Unternehmen, sozialen Einrichtungen und Initiativen im Land Brandenburg bewilligt.

Aufteilung des ILB-Fördergeschäftes nach Zusagevolumen (2021)

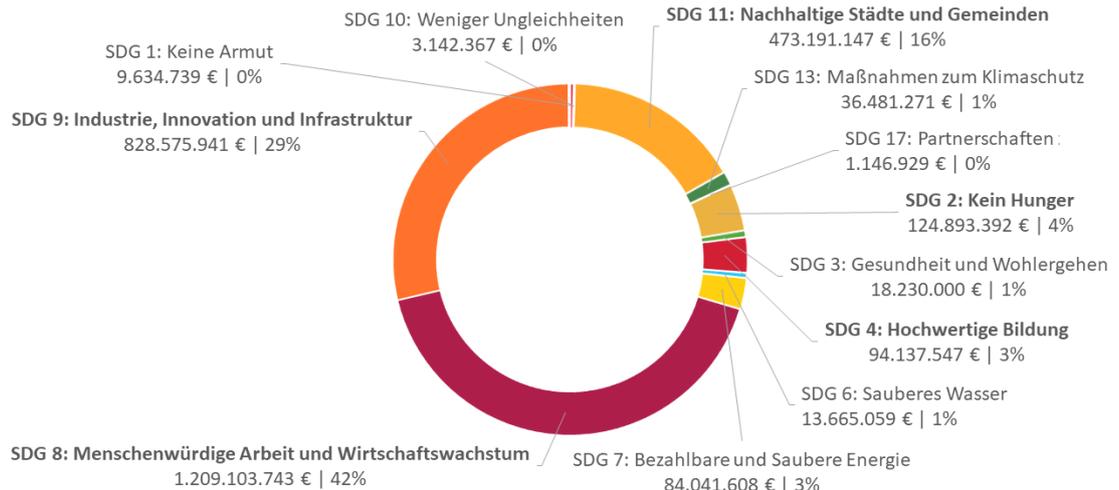


Nachhaltige Förderung transparent machen

Da die ILB ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Brandenburg transparent darstellen möchte, hat sie alle Zusagen des Jahres 2021 den SDG's der Vereinten Nationen zugeordnet. Im Rahmen des SDG-Mappings konnten 99 % der Landes- und ILB-Förderprogramme einem Nachhaltigkeitsziel zugeordnet werden, was einem Zusagevolumen von rund 2.872 Millionen Euro (Vorjahr: 2.275 Millionen Euro) entspricht. Im Jahr 2021 förderte die ILB 12 der insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, und zwar im Wesentlichen die folgenden:

- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8),
- Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9),
- Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11),
- Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) sowie
- Hochwertige Bildung (SDG 4).

In der folgenden Grafik sind alle SDG's dargestellt, die im Jahr 2021 gefördert wurden.



Die ILB hat ihren Prozess zur Einführung neuer Produkte erweitert. Bei der Produktentwicklung wird künftig beschrieben, inwiefern die Produkte eine nachhaltige Entwicklung im Land Brandenburg fördern und welchen Beitrag sie zur Erreichung der SDG's leisten.

Folgen des Klimawandels abfedern

Wichtige externe Treiber für den Ausbau des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements sind wissenschaftliche Erkenntnisse und daraus abgeleitete politische und gesellschaftliche Anforderungen. Von einer öffentlichen Förderbank wird erwartet, dass sie die zentrale Herausforderung dieser Zeit angeht: den Klimawandel. Um die Finanzströme in Europa in eine nachhaltigere Richtung zu lenken, wurden in den vergangenen Jahren etliche rechtliche und regulatorische Maßnahmen beschlossen, wie beispielsweise die Verordnung (EU) 2020/852 Taxonomie-Verordnung. Gemäß weiteren Hinweisen bzw. Klarstellungen der EU-Kommission vom 02. Februar 2022 sind Förderbanken nicht taxonomieberichtspflichtig, da sie lediglich durch nationales Recht in den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fallen. Dennoch möchte die ILB die Taxonomie-Verordnung künftig berücksichtigen. Dazu soll ein 2021 geplantes Projekt die Grundlagen für die Erhebung und Verarbeitung der benötigten Daten sowie für eine Berichterstattung schaffen.

Nachhaltigkeitsziele gemeinsam anstreben

Ein weiterer Treiber des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements ist die Brandenburger Landesregierung. Sie hat Förderprogramme aufgelegt, die Brandenburg sozial, ökologisch und wirtschaftlich stärken sollen. In ihrer Nachhaltigkeitsstrategie legt die Landesregierung dar, wie sie die SDGs der Vereinten Nationen unterstützt. Diese Nachhaltigkeitsstrategie floss in die Erarbeitung der SDG-Mappings der ILB ein. Außerdem wurde mit der Erarbeitung des Brandenburger Klimaplanes begonnen. Er wird Brandenburgs Weg in die Klimaneutralität aufzeigen und sich damit auch auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der ILB auswirken.

5.2.2 Nachhaltiges Treasurygeschäft

Für ILB-Förderprogramme und das Anleihegeschäft im Treasury gilt die ILB-Ausschlussliste. Die ILB fördert und investiert beispielsweise nicht in Kohlekraft oder Rüstungsprodukte. Die Ausschlussliste wurde in 2021 erarbeitet und auf der ILB-Webseite veröffentlicht. Bei Landesprogrammen gelten die jeweiligen Richtlinien der Ministerien.

Das Treasury-Geschäft der ILB ist ein integraler Bestandteil des Geschäftsmodells der ILB. Das Anlageportfolio der ILB besteht größtenteils aus Staatsanleihen, Covered Bonds und Bankanleihen. Es dient der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (u.a. Liquidität, LCR, NSFR), der Anlage der anrechenbaren Eigenmittel, der Zwischenanlage von Fördermitteln und der Erwirtschaftung von Erträgen für das Fördergeschäft. Nachhaltigkeitsaspekte sollen zukünftig noch zielgerichteter in Investitionsentscheidungen integriert und das Portfolio über die Zeit auch unter Nachhaltigkeitsaspekten weiter optimiert werden. Hierzu lässt die ILB ihr Portfolio durch einen externen Anbieter auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (engl. „Environment, Social and Governance“, ESG) mit einer Punktzahl (Score) bewerten, um auf dieser Grundlage die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu verbessern. Der ESG-Score des ILB-Portfolios betrug zum 31.12.2021 59,7 Punkte und wies damit im Vergleich zum Vorjahr (56,9 Punkte) einen positiven Trend auf.

Die nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg unterstützen, möchte die ILB auch durch die Emission von Social Bonds. Diese sollen eine Möglichkeit für nachhaltig orientierte Kapitalmarkt-Investoren schaffen, sich an sozialen Investitionsvorhaben zu beteiligen. Sowohl das Social Bond Framework als auch die Emission von Anleihen mit sozialem Bezug geben der ILB die Möglichkeit, ihr nachhaltiges Geschäftsmodell transparenter und sichtbarer darzustellen. In 2020 hat die ILB ihren ersten Social Bond emittiert. Der Auswahlprozess der sozialen Investitionen wurde von der ESG-Research & Ratingagentur „imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovationen mbH“ im Rahmen einer Second Party Opinion (SPO) verifiziert. Der 2021 veröffentlichte Social Bond-Report der ILB unterstreicht, dass sie die angestrebten Ziele erreicht hat.

5.2.3 Nachhaltigkeitsrisiken bewerten

Vor dem Hintergrund des BaFin-Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hat die ILB in 2021 Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, bewertet und berichtet. Um Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten und die Tragfähigkeit des ILB-Geschäftsmodells zu prüfen, hat die ILB einen Nachhaltigkeitsstresstest durchgeführt und dabei transitorische und physische Risiken betrachtet. Im Stresstest zeigt sich, dass insbesondere diejenigen transitorischen Risiken, die mit hohen volkswirtschaftlichen Transformationskosten bzw. entsprechenden Marktveränderungen verbunden sind, für die ILB zu ergebniswirksamen Auswirkungen führen, und zwar hauptsächlich beim Adressrisiko direkt und über die allgemeinen volkswirtschaftlichen Transmissionsmechanismen beim Zinsänderungsrisiko indirekt. Die Risikotragfähigkeit ist jedoch weiterhin sichergestellt, da auch in diesem Stress-Szenario alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einschließlich der Kapitalpuffer erfüllt werden. Außerdem hat die ILB für die Bewertung der Risikotragfähigkeit ein adverses Nachhaltigkeitsszenario entwickelt, das im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses gewürdigt wird.

5.3 Nachhaltiger Bankbetrieb

5.3.1 Umweltbelange

5.3.1.1 Ressourcenmanagement

Die ILB geht verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um. Im Rahmen der Geschäftsstrategie wurde festgelegt, dass die ILB ihren Ressourcenverbrauch umfangreich erfassen wird, um Reduktionsziele abzuleiten bzw. die Ressourceneffizienz zu steigern.

Umweltfreundliche Mobilität

Der Fuhrpark der ILB besteht aus 25 Fahrzeugen (Vorjahr: 28 Fahrzeuge). Im Jahr 2021 hat die ILB den Dienstwagen-Pool weiter auf das Ziel der CO₂-Neutralität ausgerichtet: vier Verbrenner-Fahrzeuge wurden durch zwei Hybrid-, ein Elektro- und ein Wasserstoff-Fahrzeug ersetzt. Darüber hinaus stellt die ILB fünf Ladesäulen bereit. In 2021 wurde eine App für eine flexible und optimierte Parkplatznutzung auf dem ILB-Gelände entwickelt. Die ILB bezuschusst Mitarbeitertickets für den ÖPNV, hat die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ausgebaut, fördert das Jobradleasing und stellt zwei Elektro-Fahrräder für Dienstfahrten bereit.

Ressourcen sparen

Die ILB führt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, alle vier Jahre ein Energie-Audit durch, letztmalig in 2020. Dies erfasst über 90 Prozent der Energieverbräuche in den Bereichen Strom, Fernwärme und Kraftstoff der Fahrzeugflotte (Scope 1 und 2). Im Rahmen eines etablierten regelmäßigen Energie-Reviews mit dem technischen Gebäudemanagement werden fortlaufend Optimierungspotenziale für Strom, Heizenergie und Wasser identifiziert und anschließend umgesetzt.

Schreiben an Kunden*innen und Geschäftspartner*innen werden zunehmend auf elektronischem Weg versandt. Die Möglichkeiten zur Reduzierung bzw. Optimierung der Abfallmengen werden regelmäßig geprüft.

Verbrauchte Ressourcen	2021	2020
Ökostrom	1.799 MWh	3.046 MWh
Kraftstoff (Benzin/Diesel)	29.091 Liter	35.431 Liter
FSC-Papier	3,6 Mio. Blatt	4,3 Mio. Blatt

Der Ressourcenverbrauch sank in 2021 deutlich gegenüber dem Vorjahr. Grund war die Corona-Pandemie und die damit einhergehende Telearbeit.

In allen Meetingpoints der ILB stehen Trinkwasserspender zur Verfügung. Die Geräte sind direkt an die Wasserleitung angeschlossen, verfügen über einen Kalkfilter und können das Wasser mit Sprudel versetzen. Im Ergebnis entfallen der Transport und die Verteilung von Wasserflaschen.

Nachhaltige Beschaffung

Als Anstalt des öffentlichen Rechts schreibt die ILB Aufträge öffentlich aus. Dabei beachtet sie die Grundsätze von Wettbewerb, Nichtdiskriminierung und Transparenz. Bei der Beschaffung von neuen IT-Systemen wird die Einhaltung von Umweltnormen beachtet. Alle Monitore, PCs und Multifunktionsgeräte haben mindestens ein Zertifikat nach Energy Star und/oder EPEAT und/oder TCO.

5.3.1.2 Klimarelevante Emissionen

Klimafreundlicher Bankbetrieb

Die ILB plant zukünftig ein Konzept für einen klimaneutralen Bankbetrieb zu erarbeiten. Für 2021 wurden die Scope 1 und 2 Emissionen ausgewertet und die damit verbundenen CO₂-Emissionen ermittelt.

CO ₂ -Emissionen	2021
-----------------------------	------

Scope 1	89 t CO ₂ -Äquivalent
Scope 2	340 t CO ₂ -Äquivalent
Gesamt (ohne Scope 3)	429 t CO ₂ -Äquivalent

Indikator erneuerbare Energien: Die ILB wird seit Bezug des Neubaus im Jahr 2017 mit Fernwärme versorgt und bezieht seit 2019 100 Prozent Ökostrom.

Scope 3-Emissionen werden noch nicht umfassend ermittelt. Um zu den Scope 3- Emissionen der ILB aussagefähiger zu werden und eine CO₂-Bilanz der ILB erstellen zu können, wurde in 2021 damit begonnen, die vorliegenden Daten zusammenzutragen, z.B. die Anzahl der Telearbeitstage und Geschäftsreisen.

Klimafreundliche Geschäftsreisen

Bei Geschäftsreisen achtet die ILB auf eine umweltfreundliche Mobilität. Für Dienstreisen sollen gemäß interner Dienstreiserichtlinie grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Die Flugzeugbenutzung ist nur bei wesentlicher Kosten- und/oder Zeitersparnis gestattet. Taxifahrten sind nur in zwingenden und zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Im Berichtsjahr fanden rund 350 Dienstreisen statt, auf Grund der COVID-19-Pandemie etwas halb so viele wie im Vorjahr.

5.3.2 Arbeitnehmerbelange

5.3.2.1 Arbeitnehmerrechte

Die Arbeitsbedingungen stehen im Einklang mit deutschen und europäischen Gesetzen, dem Tarifvertrag für die privaten und öffentlich-rechtlichen Banken sowie den zwischen dem Personalrat und dem Vorstand vereinbarten Dienstvereinbarungen. Mit dem Personalrat arbeitet die ILB über die gesetzlichen Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte hinaus vertrauensvoll zusammen und bindet ihn in die strategisch relevanten Entscheidungen und Projekte ein. Die Aktivitäten zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden an den Vorstand berichtet.

5.3.2.2 Familienfreundlicher Arbeitgeber

Die ILB ist seit dem 10. Dezember 2018 als familienbewusste Arbeitgeberin mit dem Zertifikat zum Audit "berufundfamilie" ausgezeichnet. In 2021 wurde die ILB für zwei weitere Jahre von "berufundfamilie" rezertifiziert. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden dabei unterstützt, berufliches und familiäres Engagement in Einklang zu bringen. Unter anderem werden familienfreundliche Beschäftigungsmodelle und flexible Arbeitszeiten, Beratung- und Vermittlungsleistungen für Familien mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen angeboten.

Die ILB unterstützt Väter. Daher hat sie 2021 die Gründung des ILB-Väternetzwerkes gefördert. Hier können sich Väter untereinander austauschen und neue Perspektiven auf ihre Vaterrolle erlangen. Für Frauen wurden Seminare angeboten zu 'Selbstmarketing und Netzwerken' sowie zu 'Mental Load', ein Thema, das häufig - aber nicht nur - Frauen betrifft.

Um Beschäftigte mit pflegebedürftigen Angehörigen zu entlasten, kooperiert die ILB mit einem Anbieter, der zu allen Fragestellungen rund ums Thema Pflege berät und entsprechende Dienstleistungen vermittelt.

5.3.2.3 Chancengerechtigkeit

Die ILB schätzt und fördert die Vielfalt und Chancengleichheit im beruflichen Umfeld, unabhängig von Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung und Identität. ILB-Stellenausschreibungen sind offen für alle Geschlechter. Schwerbehinderte werden bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt. Mit der bestehenden Inklusionsvereinbarung wird die chancengleiche Beschäftigung von Menschen mit Handicap gesichert.

Gleiche Chancen für alle

Gleichstellungsarbeit ist Bestandteil des Selbstverständnisses der ILB und findet ihren Ausdruck im Gleichstellungsplan auf Basis des Gesetzes zur Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg. In 2021 wurde besonderen Wert auf die Einführung einer gendersensiblen Sprache gelegt, Schulungen hierzu durchgeführt und der Sprachleitfaden aktualisiert.

Das Ziel von 37,5 % Frauenanteil in der ersten Führungsebene konnte erreicht werden. Übertroffen wurde das Ziel, den Frauenanteil in der 3. Führungsebene bis Ende 2021 auf 46 % zu steigern.

Die Anzahl der Frauen und Männer in den jeweiligen Führungsebenen stellen sich per 31.12.2021 wie folgt dar:

Frauenanteil je Führungsebene	2021		2020	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Vorstand	1	2	2	1
1. Führungsebene	6	10	5	10
2. Führungsebene	22	21	22	22
3. Führungsebene	5	4	2	4

Indikator Chancengleichheit: 47 % der Führungspositionen sind mit Frauen besetzt (Vorjahr: 44 %).

Inklusion

Als wichtigen Bestandteil der Unternehmenskultur hat die ILB mit dem Personalrat eine Inklusionsvereinbarung abgeschlossen, um die barrierefreie Teilhabe von schwerbehinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zu unterstützen. Das ILB-Bürogebäude und die Arbeitsplätze sind ergonomisch gestaltet und behindertengerecht sowie weitestgehend barrierefrei ausgestattet.

Die ILB bietet Ihren Mitarbeitenden die Wahl in der Bank oder mobil von zu Hause zu arbeiten. Bei Bedarf stattet die ILB den Telearbeitsplatz mit entsprechendem Mobiliar aus. Damit bietet die ILB allen Mitarbeitenden gleiche

Arbeitsbedingungen und entspricht den Anforderungen der Arbeitsschutzgesetzes in der Telearbeit.

Telearbeit (nur Tarifangestellte)	2021	2020	2019
Anzahl in Tagen	71.158	33.283	7.488

5.3.2.4 Qualifizierung

Anspruch der ILB ist die Gestaltung einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Personalarbeit und einer guten Personalbetreuung, um langfristig den Erfolg der Bank zu sichern. Die ILB reagiert aktiv auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes, den demographischen Wandel, die steigenden Arbeitsanforderungen sowie die Veränderungen in den Geschäftsfeldern. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird aktiv gefördert und finanziert. Weit über die Hälfte nutzt jedes Jahr Angebote zur persönlichen und/oder fachlichen Weiterbildung. Vom Zertifikatskurs bis hin zum Bachelor- und Masterstudiengang werden berufsbegleitende Weiterbildungen sowohl finanziell als auch durch Freistellungen gefördert.

Indikator Weiterbildung: In 2021 bildeten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Durchschnitt 3 Tage weiter. Das entspricht dem Niveau von 2020.

5.3.2.5 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Mit ihrem betrieblichen Gesundheitsmanagement unterstützt die ILB die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dabei aktiv und eigenverantwortlich die eigene Gesundheit zu erhalten. Zu den fest etablierten Angeboten gehören unter anderem ein umfassender Work-Life-Service, eine externe Sozialberatung, Betriebssportgruppen mit einem breiten Angebot an sportlichen Aktivitäten, die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, Vorsorgeuntersuchungen und Gripeschutzimpfungen, themenbezogene Seminare, Gesundheitstage und monatliche Gesundheitstipps.

5.3.3 Menschenrechte

Die Einhaltung der Menschenrechte ist der ILB wichtig. Es ist aber nicht wesentlich für die ILB, da die ILB ausschließlich in Brandenburg ansässig und tätig ist. Daher wird über das Thema Menschenrechte nur kurz berichtet. Die ILB hält die Menschenrechte ein und beachtet alle diesbezüglichen Vorschriften und Gesetze, wie etwa zu Arbeitszeiten und zum Arbeitsschutz. Die ILB fällt nicht unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Sie achtet bei ihren Vergaben und Beschaffungen auf die Einhaltung der Menschenrechte.

5.3.4 Sozialbelange

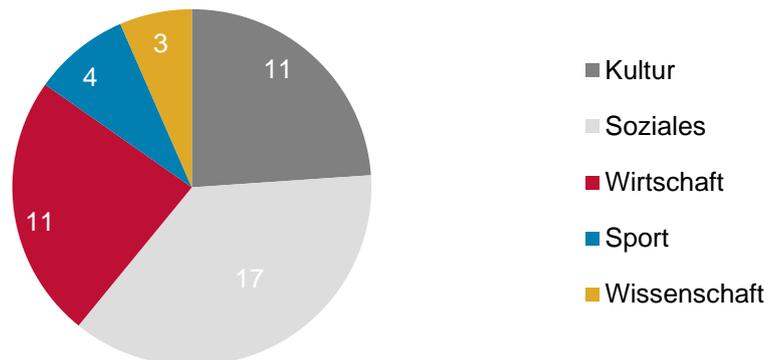
Sponsorings und Spenden

Gemäß ihrer Grundsätze für das Engagement in Brandenburg sieht es die ILB als wichtige Aufgabe, sich über das Fördergeschäft hinaus für das Gemeinwohl und die Lebensqualität im Land Brandenburg zu engagieren. Daher unterstützt sie Projekte in den Bereichen Kultur, Soziales, Wirtschaft, Sport und Wissenschaft mit Sponsoring und Spenden. Bei den Sponsoring-Engagements konzentriert sich die ILB auf Projekte im Land Brandenburg und strebt ein ausgewogenes Verhältnis von langfristigen Kooperationen und Einzelmaßnahmen an.

Besonderes Augenmerk richtet die ILB auf Projekte für Kinder und Jugendliche - sei es durch Bildungsinitiativen wie "Rechnen bringt's", die Förderung künstlerischer Ensembles wie der Jungen Philharmonie oder dem Landesjugendjazzorchester, oder durch die Unterstützung junger Sporttalente durch die Sporthilfe Brandenburg. Mit dem Sponsoring von Veranstaltungen und Wirtschaftspreisen würdigt die ILB zukunftsfähige Innovationen und Unternehmen und trägt zur Branchenvernetzung bei.

Im Jahr 2021 unterstützte die ILB 46 Projekte (Vorjahr: 48 Projekte) im Land Brandenburg mit insgesamt 276.021,53 Euro (Vorjahr: 295.471,54 Euro).

Sponsoring- und Spendenprojekte pro Handlungsfeld



Sponsoring- und Spendenengagements werden unterjährig auf Basis eines Kriterienkatalogs bewertet und durch den Vorstand beschlossen. Das Engagement wird einmal jährlich in einem Bericht zusammengefasst und vom Vorstand bestätigt. Der Bericht wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Die ILB zeigt Haltung

In 2021 hat sich die ILB an öffentlichen Aktionen beteiligt und so die Ziele der Initiatoren unterstützt. Sie hat den Clean-Up Day zum UNESCO-Tag unterstützt, ebenso den europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt. Zum internationalen Tag der Gewalt gegen Frauen hat die ILB ihr Gebäude orange angestrahlt und für das Frauenhaus gespendet. Beim Stadtradeln hatte die ILB eine Rekordbeteiligung und im Rahmen der Aktion für das SOS-Kinderdorf in Brandenburg an der Havel gespendet. Außerdem spendet sie jährlich für die Weihnachtstour der Arbeiterwohlfahrt. Die ILB bedankt sich bei allen Organisatoren für deren Engagement.

Um Unternehmensgründungen in der Region zu fördern, organisiert die ILB die deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) und den Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW) und beteiligte sich am Potsdamer Gründungstreff "Nachhaltig gründen - mit der Region wachsen".

5.3.5 Compliance

5.3.5.1 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten

Die ILB untersteht als Anstalt des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht und als Kreditinstitut der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die ILB unterliegt damit auch den Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Geldwäschegesetzes (GwG). Aus diesem Grund werden an ihre Organisation besondere regulatorische Anforderungen gestellt, die sich auch auf die Verhinderung strafbarer Handlungen

inklusive der Korruptionsprävention beziehen. Die Korruptionsprävention der ILB zielt darauf ab, sowohl aktive als auch passive Korruption auszuschließen. Die ILB wirkt strafbaren Handlungen risikoorientiert durch präventive Maßnahmen, Sensibilisierungen, Kontrollen und Prüfungen entgegen. Hierzu werden turnusmäßig Schulungen und Workshops zur Verhinderung strafbarer Handlungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch. Das Compliance-Office hält die Teilnahmen nach.

Verhinderung strafbarer Handlungen

Die Verhinderung strafbarer Handlungen in der ILB ist eine Aufgabe der sogenannten "Zentralen Stelle" gem. § 25h Abs. 1 KWG, die im Compliance-Office der ILB angegliedert ist. Die ILB hat eine Verantwortliche für die Zentrale Stelle bestellt, die auch Geldwäschebeauftragte ist. Das Compliance-Office berichtet direkt an den Vorstand. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse erhebt die Zentrale Stelle die institutsspezifische Risikosituation in Bezug auf das Risiko strafbarer Handlungen. Daraus werden die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet und ein Kontrollplan erstellt. Die Kontrollen des Compliance-Office beziehen sich risikobasiert auch auf die Einhaltung der Vorgaben zur Korruptionsprävention.

Verhinderung von Korruption

Die ILB hat Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Korruption inklusive detaillierter Regelungen und Beispiele zur Annahme und Gewährung von Vorteilen und Einladungen, sowohl in ihrem Corporate Governance Kodex als auch internen Arbeitsanweisungen veröffentlicht, die für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im firmeninternen Sharepoint abrufbar sind.

Des Weiteren hat die ILB ein externes Hinweisgebersystem eingerichtet über eine Rechtsanwaltskanzlei. Hinweise auf strafbare Handlungen und Gesetzesverstöße können darüber (auch anonym) sowohl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der ILB als auch externen Personen gemeldet werden. Die Kontaktdaten hat die ILB auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

5.3.5.2 Informationssicherheit

Die Informationssicherheit ist wesentlicher Bestandteil der Geschäftspolitik der ILB. Das Informationssicherheitsmanagement verfolgt das Ziel, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität der Daten und Informationen der ILB und Ihrer Kunden zu schützen. Zur Erreichung der Sicherheitsziele hat die ILB auf Grundlage des international anerkannten Informationssicherheitsstandards DIN ISO/IEC 27001 ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) implementiert und dieses in der Informationssicherheitsleitlinie der ILB verankert.

Für mehr Sicherheit

Die Verantwortung für die Informationssicherheit trägt der Vorstand. Die Informationssicherheitsbeauftragten nehmen die Aufgabe wahr und unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung des Informationssicherheitsmanagementsystems. Zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität sowie der Verfügbarkeit der Informationen hat die ILB auf Basis der durchgeführten Schutzbedarfsanalysen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementiert, um frühzeitige Gefährdungen zu identifizieren und zu behandeln.

Jahresplan für Informationssicherheit

Ein jährlicher ISMS-Umsetzungsplan definiert Maßnahmen für das jeweilige Geschäftsjahr. Dieser beinhaltet im Wesentlichen:

- die Durchführung von Awareness- und Schulungsmaßnahmen für alle Mitarbeitenden der ILB,
- die Überprüfung zur Einhaltung der Informationssicherheitsanforderungen durch Audits sowie
- die Überwachung der Umsetzung von definierten Informationssicherheitsmaßnahmen.

Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Umsetzungsplan für das Berichtsjahr in enger Abstimmung mit dem Gesamtvorstand sowie mit den Funktionen Compliance, Datenschutz und Interne Revision bearbeitet. Die Methoden des Informationssicherheitsmanagements werden fortlaufend weiterentwickelt und umgesetzt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.